



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Per E-Mail

Landesverband Badischer Imker e. V.
Herrn Präsidenten
Klaus Schmieder
Untertal 13
77736 Zell a.H. -Oberentersbach

Datum 20.5.2021

Name Heike Looser

Durchwahl 0711 126-2268

Aktenzeichen 26-8538.04

(Bitte bei Antwort angeben)

Landesverband Württembergischer Imker e. V.
Herrn Präsidenten
Ulrich Kinkel
Olgastraße 23
73262 Reichenbach/Fils

Deutscher Berufs- und Erwerbsimkerbund
Regionalgruppe Baden-Württemberg
Herrn Raphael Buck
Glarenstraße 49
88267 Vogt

 Hinweise zur Durchführung von Schulungsangeboten für Imkerinnen und Imker während der Corona-Pandemie, Ausgangsbeschränkungen

Anlagen

CoronaVO in der ab 13. Mai 2021 gültigen Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 eröffnet Möglichkeiten für die Durchführung von Schulungsangeboten für Imkerinnen und Imker.

Nach aktueller Rechtslage ergeben sich folgende Hinweise:

1. Schulungsangebote

Grundsätzlich handelt es sich bei der theoretischen und praktischen Ausbildung um Veranstaltungen, die gemäß § 11 CoronaVO in Präsenz nicht zulässig sind.

Abhängig von der regionalen 7-Tages-Inzidenz kann die Ausbildung jedoch unter Einschränkungen stattfinden:

- Inzidenz über 100:

Überschreitet in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, dürfen die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person an der Ausbildung in Präsenz teilnehmen (§ 28b Absatz 1 Nr. 1 IfSG).

- Inzidenz unter 100:

Sinkt die 7-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100/100.000, wird gemäß § 21 der CoronaVO die Öffnungsstufe 1 umgesetzt. Dann ist das Abhalten von Kursen für Gruppen von bis zu 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen gestattet; im Freien ist die Teilnahme von bis zu 20 Personen gestattet. Veranstalter sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Dozentinnen und Dozenten zählen bei der maßgeblichen Personenzahl nicht mit.

Die Teilnahme ist nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig und es gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer). Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits erfasst wurden. Ebenso besteht die Pflicht, eine medizinische Maske oder einen Atemschutz mit dem Standard FFP2/KN95/N05 zu tragen.

Die Ausstellung offizieller Testnachweise kann erfolgen durch offizielle Teststellen und Testzentren (darunter auch Apotheken oder Arztpraxen, Bürgertests), die betriebliche Testung durch den Arbeitgeber, oder durch Dienstleister, bei denen für die Nutzung der angebotenen Dienstleistung ein negativer Schnelltest erforderlich ist. Es können auch Selbsttests, die für die Laienanwendung zugelassen sind, verwendet werden. Der Test für den Kurs kann daher auch vor Ort unter Aufsicht einer geeigneten, vom Kursanbieter bestimmten Person stattfinden und von dieser ausgewertet werden. Bei den Anbietern des Kurses, einschließlich der Dozentinnen und Dozenten, ist von der Eignung auszugehen.

Der Testnachweis muss tagesaktuell, also höchstens 24 Stunden alt sein. Diese Bescheinigung gilt dann einerseits für 24 Stunden als Nachweis für die Teilnahme am Kurs, andererseits kann sie 24 Stunden lang auch für andere Einrichtungen oder Dienstleistungen mit Testerfordernis genutzt werden. Umgekehrt können auch entsprechende Bescheinigungen anderer Einrichtungen oder Dienstleistungen Verwendung finden. Eine Handreichung samt Merkblatt („Mein Schnelltest ist positiv – was muss ich jetzt tun?“) und ein Musterformular zur Bescheinigung des Testergebnisses finden Sie unter folgendem Link: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheits-schutz/Corona_SM_Testen_im_Arbeitsumfeld-Dienstleistungen_Infos.pdf

2. Nächtliche Ausgangsbeschränkungen

Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis eine seit drei Tagen in Folge bestehende 7-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so treten gemäß § 28b Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG) sogenannte Ausgangsbeschränkungen in Kraft. Demnach ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet, zu denen auch Handlungen zur Versorgung von Tieren, inklusive dem Wandern mit Bienenvölkern in die Tracht innerhalb von Deutschland, gehören. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung gilt weiter nicht für geimpfte und genesene Personen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die geltenden rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie laufend an aktuelle Entwicklungen angepasst und daher ggf. kurzfristig geändert werden. Die Ausführungen geben den Rechtsstand der CoronaVO in der ab 13. Mai 2021 gültigen Fassung wieder und sind daher in der Folge stets auf Aktualität zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rühl